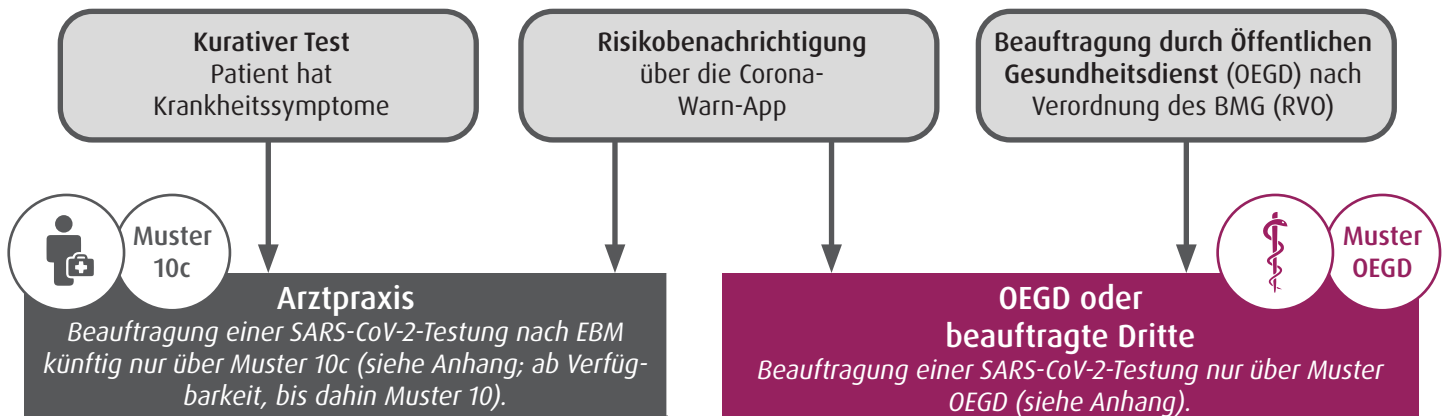


Test szenarien



Details der Verordnung des BMG (08.06.2020)

zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
Veranlassung der Testung ausschließlich durch öffentlichen Gesundheitsdienst oder beauftragte Dritte!

Voraussetzung: eine infizierte Person

- §2 RVO Kontaktperson**
 - Gespräch > 15 min oder Kontakt mit Körperflüssigkeiten einer infizierten Person
 - Infizierte Person aus demselben Haushalt
 - Betreuung einer infizierten Person
 - Infizierter betreut Personen
- §2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App**

Testung kann 1 x wiederholt werden

Voraussetzung: eine infizierte Person

- §3 RVO Ausbruchsgeschehen**
Testung aller Mitarbeiter, gepflegter Personen und Personen, die sich in folgenden Einrichtungen aufgehalten haben:
 - Krankenhäuser
 - Einrichtungen ambulantes Operieren
 - Reha-Kliniken
 - Dialysen
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinheiten
 - Arztpraxen und Zahnarztpraxen
 - Heilpraktiker
 - Rettungsdienste
 - Ambulante Pflegedienste
 - Gemeinschaftseinrichtungen
 - Behindertenheime/Altenheime
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Asylbewerberheime
 - Sonstige Massenunterkünfte
 - Justizvollzug
 - Wiedereingliederungshilfen
 - Öffentliche Gesundheitsdienste
 - Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
 - Schulen und Ausbildungseinrichtungen
 - Heime und Ferienlager

Die Testung kann 1 x wiederholt werden

Asymptomatische Personen ohne Kontakt

- §4 RVO Verhütung der Verbreitung**
 - Ambulantes Operieren
 - Ambulante KH-Behandlung
 - Aufnahme in Behindertenheim
 - Aufnahme in Altenheim
 - Aufnahme in häusliche Krankenpflege
 - Personal, das in KH, Pflegeheimen oder Dialysen tätig werden soll oder ist
 - Einrichtungen nach §23 Krankenhäuser in denen betreut, behandelt oder gepflegt werden
- §4 RVO Risikogebiet**
 - Aufenthalt in einem Hotspot (> 50 Fälle/100T)

Testung von Personal 1 x bei Tätigkeitsbeginn, Wiederholung alle 14 Tage
Testung von Patienten und Hotspotbesuchern nur stichpunktartig